

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 37

27.11.2024

Seite 214

I n h a l t

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.10.2021 mit der Änderung vom 02.12.2022
- Geflügelpest – Aufhebung der Überwachungszone
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Haag i. OB für das Haushaltsjahr 2024

Satzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.10.2021 mit der Änderung vom 02.12.2022

§ 1

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,04 €

§ 2

§ 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	bis 31.12.2024	144 € / Jahr	ab 01.01.2025	164 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	bis 31.12.2024	216 € / Jahr	ab 01.01.2025	410 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	bis 31.12.2024	360 € / Jahr	ab 01.01.2025	656 € / Jahr
über	16 m ³ /h	bis 31.12.2024	450 € / Jahr.	ab 01.01.2025	1.230 € / Jahr

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von 30 Euro erhoben.

§ 3

§ 10 (1) Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt

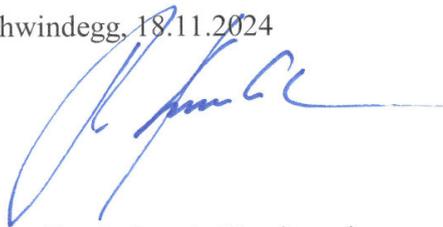
- bis 31.12.2024 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und
- ab 01.01.2025 1,83 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Schwindegg, 18.11.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kamhuber', written over the date.

Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender

Aktenzeichen.: 54-565

Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

Verfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.10.2024 des Landkreises Mühldorf a. Inn zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt auf Basis von Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.10.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36) wird mit Wirkung ab dem 28.11.2024 widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 28.11.2024 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe.

Begründung:

I.

Weder im Wildvogelbereich noch im Rahmen der Betriebsbesuche waren weitere Auffälligkeiten festzustellen. Die Überwachungszone kann daher aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 12 des GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Zu Ziffer 2:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 3:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mühdorf a. Inn, den 27.11.2024

gez.
Lenz Matthias
Rechtlicher Vollzug
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

Haushaltssatzung

des

Schulverbandes Haag i. OB

Landkreis Mühldorf a. Inn
(Geschäftsführende Gemeinde: Markt Haag i. OB)

für das

Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Haag i. OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.442.900,-- €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.671.000,-- €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird keine Kreditaufnahme festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird

im Verwaltungshaushalt auf	1.248.000,-- €
und	
im Vermögenshaushalt auf	25.000,-- €

festgesetzt.

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 herangezogen.

Am 01. Oktober 2023 wurden 184 berücksichtigungsfähige Verbandsschüler der Mittelschule Haag i. OB (MS Haag i. OB 147 Schüler, MS Gars a. Inn 37 Schüler) und 228 Schüler der mitverwalteten Grundschule Haag i. OB festgestellt. Somit wird die Schülerzahl zur Bemessung der Schulverbandsumlage 2024 auf 412 Schüler festgestellt.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl ergibt sich ein Betrag je berücksichtigungsfähigem Schüler

im Verwaltungshaushalt von	3.029,13 €
und	
im Vermögenshaushalt von	60,68 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Haag i. OB, den 21.11.2024

Schulverband Haag i. OB



Schätz

Vorsitzende der Schulverbandsversammlung